

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar,
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion AfD
– Drucksache 19/22403 –**

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Bestandsdatenauskunft II

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – Bestandsdatenauskunft II) erklärte das Bundesverfassungsgericht § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, mit dem Hinweis, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses verletzt sei, für verfassungswidrig. Für die weitere Anwendung der verfassungswidrigen Rechtsnormen stellte das Gericht einschränkende Vorgaben fest (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-061.html>).

1. Wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts durch die Bundesregierung bereits ausgewertet, und wenn ja, zu welchen konkreten Schlüssen und Erkenntnissen kam die Bundesregierung im Zuge der Auswertung?

Wenn nein, warum konnte der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts noch nicht ausgewertet werden, und wann ist mit einer dementsprechenden Auswertung durch die Bundesregierung zu rechnen?
2. Wann ist mit einer Neuregelung der für verfassungswidrig erklärten Rechtsnormen zu rechnen, und welche konkreten Maßnahmen und Überlegungen stellt diesbezüglich die Bundesregierung an?
3. Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts rechtliche Folgen für andere legislative Vorhaben oder Maßnahmen der Bundesregierung, die selbst nicht Gegenstand der Entscheidung waren, und wenn ja, in welcher Art, und um welche legislativen Vorhaben oder Maßnahmen handelt es sich dabei?

4. Erkennt die Bundesregierung legislativen Handlungsbedarf im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, und wenn ja, welchen konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet mit Nachdruck daran, zeitnah einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 – umgesetzt werden.

Bei welchen Rechtsvorschriften konkret gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, wird derzeit noch innerhalb der Bundesregierung geprüft. Dabei prüft die Bundesregierung nicht nur, inwiefern die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärten Rechtsvorschriften anzupassen sind, sondern auch, ob und welche Anpassungsbedarfe sich in Bezug auf solche Rechtsvorschriften ergeben, die zwar von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts formal nicht unmittelbar erfasst werden, jedoch von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 materiell ebenfalls betroffen sein könnten, sowie mögliche Folgen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für andere legislative Vorhaben der Bundesregierung.